

Musikverein Eglosheim e.V.
Ausbildungsordnung
(ausgenommen Blockflöten)

1. Aufgabe

- 1.1. Die musikalische Ausbildung dient der Nachwuchsförderung des Musikverein Eglosheim e.V. (nachfolgend auch Verein genannt) mit dem Ziel, das große Orchester langfristig spielfähig zu erhalten.
- 1.2. Der Verein verwirklicht durch die musikalische Ausbildung seine satzungsmäßigen Ziele.

2. Zugang

- 2.1. Die Teilnahme an der musikalischen Ausbildung steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
- 2.2. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft des Auszubildenden oder, bei Minderjährigen, die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Verein.

3. Aufbau

- 3.1. Die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen erfolgt anhand eines Ausbildungsplans. Die Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenen erfolgt individuell anhand des vorliegenden Einzelfalls.
- 3.2. In der Instrumentenausbildung bildet der Verein in erster Linie an den in Blasorchestern gebräuchlichen Instrumenten aus. Die Ausbildung an Sonderinstrumenten wird im Einzelfall durch die Ausbildungsleitung und Vereinsführung geregelt.
- 3.3. Die Instrumentalausbildung erfolgt in der Regel als Einzelunterricht. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit von Gruppenunterricht, wenn pädagogisch sinnvoll. Zusätzlich ist das Musizieren in einem der Jugendorchester des Vereins als Praxisteil der Instrumentalausbildung Pflicht. Damit diese zusätzliche praktische Ausbildung stattfinden kann, sollen die Dozenten darauf achten, dass die Auszubildenden so bald wie möglich in die Jugendorchester des Vereins integriert werden und hierzu befähigt sind.
- 3.4. Der Zeitpunkt für das Mitspielen in den Jugendorchestern wird vom Dozenten und Jugendleiter sowie Jugenddirigent bestimmt. Nach der Empfehlung ist der Auszubildende mit einer Frist von 3 bis 6 Monaten verpflichtet, in den Jugendorchestern mitzuspielen. Verweigert der Auszubildende das Mitspielen, wird die Ausbildung von Seiten des Vereins beendet. Ausbilder, Jugendleiter und Jugenddirigent entscheiden, wann ein Schüler im großen Orchester mitspielen darf/soll. Kriterien sind: Leistungsniveau und Alter von mindestens 15 Jahren. Es bleibt die Verpflichtung mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr im Jugendorchester mitzuspielen. Falls der Schüler nicht mehr im Jugendorchester mitspielt, wird der Unterricht von Seiten des Vereins beendet.
- 3.5. Nach dem Einzelunterricht von 2-3 Jahren sollte vorrangig ein „D1-Niveau“ erreicht und der D1 Lehrgang/Prüfung angestrebt werden. Die Lehrgangskosten trägt zu 50% der Verein. Die Lehrgangsteilnahme wird seitens des Vereins gewünscht, ist jedoch nicht Pflicht für die weitere Ausbildung und das Mitspielen in den Jugendorchestern.

Der D2 Lehrgang/Prüfung kann auf Wunsch des Auszubildenden bzw. auf Empfehlung des Dozenten / Jugendleiters absolviert werden. Die Teilnahme ist freiwillig, wird aber seitens des Vereins stark befürwortet. Die Lehrgangskosten trägt ebenfalls zu 50% der Verein.

4. Unterricht

4.1. Das Ausbildungsjahr des Vereins beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Die Ausbildung ist in zwei Halbjahre unterteilt:

Winterhalbjahr: 01. November bis 31. März

Sommerhalbjahr: 01. April bis 31. Oktober

Die Anmeldung zur Ausbildung für das Winterhalbjahr muss spätestens am 01. Oktober, für das Sommerhalbjahr spätestens am 01. März erfolgen. Mit der Anmeldung sind zwei Instrumentenwünsche anzugeben.

4.2. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen in Ludwigsburg.

4.3. Die Ausbildung findet regelmäßig in Form von wöchentlichen Unterrichtseinheiten statt. Die Räumlichkeit und der Zeitpunkt der Unterrichte richten sich nach der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten/Dozenten/Auszubildenden und können nur individuell sowie unter Berücksichtigung der Gesamtsituation abgestimmt werden.

4.4. Die vom Verein im Rahmen der Ausbildung angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.

Die Auszubildenden sind zur Teilnahme verpflichtet.

5. Unterrichtsausfall

5.1. Die Auszubildenden sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtseinheiten, Orchesterproben und Veranstaltungen verpflichtet. Versäumnisse der Auszubildenden sind schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn beim Dozenten zu entschuldigen. Unterrichtsgebühren für die versäumten Stunden können nicht zurückerstattet werden. Bei länger andauernder Krankheit werden Sonderregelungen getroffen.

5.2. Bei Erkrankung des Dozenten ist dieser verpflichtet, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Bei längerer Erkrankung wird nach Möglichkeit vom Verein eine Vertretung gestellt.

5.3. Auszubildende, die trotz Mahnung mehrfach unentschuldigt fehlen, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebühren sind bis zum jeweiligen Semesterende weiter zu entrichten, sofern kein Ersatzschüler gefunden werden kann. Ebenso können Auszubildende, für die die fällige Unterrichtsgebühr trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurde, vom Unterricht ausgeschlossen werden.

6. Unterrichtsgebühren

6.1. Die Gebühren werden von der Vereinsführung festgelegt. Sie werden im Internetauftritt des Vereins und als Anhang zu dieser Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

- 6.2. Die Unterrichtsgebühren verstehen sich als monatliche Rate einer Jahresgebühr. Die einzelne Rate ist jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Alle Zahlungen sind auch während der Ferien und Feiertage zu leisten.
- 6.3. Die Unterrichtsgebühren werden per Sepa-Lastinzugsverfahren abgebucht. Die Erteilung einer entsprechenden Sepa-Lastschrift ist Bestandteil der Anmeldung zum Unterricht. Kosten, die dem Verein für ungerechtfertigte Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers und werden diesem, nebst einer Bearbeitungsgebühr, weiterberechnet.
- 6.4. Während eines Ausbildungsjahres werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten erteilt. Sollte diese Mindestzahl durch Unterrichtsausfall seitens des Vereins unterschritten werden, ohne dass Ersatzunterricht erteilt werden kann, so werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Dies gilt ebenso für Sonderregelungen bei langfristigen Erkrankungen des Auszubildenden.
- 6.5. Die Unterrichtsgebühren sind nicht kostendeckend. Die Mehrkosten, die im Bereich der musikalischen Ausbildung für den Verein entstehen, werden ausschließlich aus anderen Bereichen des Vereins gedeckt (z.B. Festveranstaltungen). Aus diesem Grund ist die aktive Mitarbeit des Auszubildenden und seiner Angehörigen in anderen Vereinsbereichen nicht nur erwünscht, sondern notwendig, um eine Querfinanzierung sicherzustellen.
- 6.6. Sollten Erhöhungen der Unterrichtsgebühren während des Ausbildungsjahres nötig werden, ist der Verein berechtigt, diese Erhöhung im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Eine solche Erhöhung ist zwei Monate im Voraus anzukündigen. Sollte die Erhöhung mehr als 10 % betragen, ist abweichend von den regulären Abmeldebedingungen eine Abmeldung des Auszubildenden mit 4-wöchiger Kündigungsfrist auf Ende des Monats möglich, der auf die Erhöhung folgt.
- 6.7. Die Kosten für das Verbrauchs- und Ausbildungsmaterial sowie die Pflegemittel sind vom Auszubildenden zu tragen.

7. Abmeldung

- 7.1. Eine Abmeldung des Auszubildenden kann nur zum Ende des jeweiligen Halbjahres erfolgen, also jeweils zum 31. März bzw. 31. Oktober. Sie muss jeweils zum 28./29. Februar bzw. 30. September schriftlich bei der Ausbildungsleitung des Vereins eingegangen sein.
- 7.2. Abmeldungen außerhalb dieser Termine können nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden. Sie sind ebenfalls schriftlich bei der Ausbildungsleitung zu beantragen. In diesen Fällen sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu zahlen.
- 7.3. Die ersten drei Monate ab Beginn der Instrumentalausbildung gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich.
- 7.4. Die Dozenten können keine Abmeldungen entgegennehmen. Sie sollten jedoch im Interesse des Vertrauensverhältnisses zwischen Dozent und Auszubildendem von einer geplanten Abmeldung rechtzeitig informiert werden.
- 7.5. Formulare für die An- und Abmeldung sind bei der Ausbildungsleitung und über den Internetauftritt des Vereins erhältlich.

7.6. Die Abmeldung von der musikalischen Ausbildung berührt die Mitgliedschaft im Verein nicht. Ein Vereinsaustritt ist nach den Bedingungen der Satzung zu erklären.

8. Mietinstrumente

8.1. Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände des Vereins gemietet werden. Dafür wird eine angemessene Miete erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

8.2. Die Instrumentenvermietung dient dem Zweck, das jeweilige Instrument kennen zu lernen und eine passende Entscheidung zu treffen. Nach einer angemessenen Zeit (ca. 1 Jahr) sollte der Schüler die Anschaffung eines eigenen Instruments anstreben. So kann der Verein die Mietinstrumente wiederum einem Anfänger zur Verfügung stellen.

8.3. Instrumente und Zubehör sind vom Nutzer zu pflegen und zu warten. Hierzu geben die Dozenten sichere Anleitung und Unterstützung. Auch die Kenntnis der Instrumentenpflege zählt zum Erlernen eines Instruments.

8.4. Schäden am Mietinstrument sind dem Inventarverwalter des Vereins unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Inventarverwalters durchgeführt werden. Er entscheidet über Art und Umfang der Reparatur und wählt den Reparatur-betrieb aus. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Instruments, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, trägt der Nutzer. Generalüberholungen von Instrumenten veranlasst und bezahlt der Verein. Die Rückgabe von Instrumenten hat an den Inventarverwalter/Jugendleiter zu erfolgen. Die Dozenten sind nicht berechtigt, Instrumente zurückzunehmen.

9. Ausnahmen, Sonderregelungen, Zustimmungserklärung

9.1. Über Ausnahmen von dieser Ausbildungsordnung und Sonderregelungen im besonderen Fall entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der Vereinsführung. Anspruch auf eine Ausnahme oder Sonderregelung besteht nicht.

9.2. Die Erziehungsberechtigten, Zahlungspflichtigen, wie auch die Auszubildenden erklären sich damit einverstanden, dass die im Zuge der Ausbildung und Veranstaltungen des Vereins entstandenen Bild- und Tonaufnahmen veröffentlicht werden dürfen.

9.3. Mit der Anmeldung zum Unterricht erkennen der Auszubildende, dessen Erziehungs-berechtigte und Zahlungspflichtige die Ausbildungsordnung an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit dieser Ausbildungsordnung im Übrigen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung der Ausbildungsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

10. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung wurde am 06.08.2018 vom Ausschuss des Musikverein Eglosheim e.V. beschlossen und tritt mit dem Beginn des folgenden Ausbildungshalbjahrs zum 01.11.2018 in Kraft.